

Krisenleitfaden für Tageseltern

Anleitung zur Erstellung



Inhalt

1. Information	3
2. Sichere Orte für Kinder	3
3. Kinderschutz aus rechtlicher Sicht	3
4. Meldepflicht	4
5. Meldung	4
5.1. Gespräche mit den Obsorgeberechtigten.....	4
5.2. Meldung des Verdachts.....	5
6. Krisenleitfaden	5
6.1. Inhalte des Krisenleitfadens.....	5
6.2. Zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen.....	5
6.3. Umgang mit Beschwerden	5
6.4. Umgang mit Verdachtsfällen	6
7. Literaturverzeichnis	7

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:
Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfe
Rüdengasse 11
1030 Wien

1. Information

Diese Anleitung zur Erstellung eines Krisenleitfadens für Tageseltern gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil werden Sie über grundlegende Inhalte zum Thema Kinderschutz informiert. Diese Informationen sind wesentlich für die Erstellung des Krisenleitfadens.

Im zweiten Teil finden Sie unterstützende Hinweise beziehungsweise Fragestellungen für die schriftliche Umsetzung des Krisenleitfadens.

Der Krisenleitfaden sollte kurz und schlüssig sein (höchstens 5 Seiten).

2. Sichere Orte für Kinder

Die Schaffung von sicheren Orten für Kinder muss an oberster Stelle stehen, um Kinder vor jeder Art von Gewalt bestmöglich schützen zu können.

Egal wo sich Kinder aufhalten, haben diese ein Recht auf Wertschätzung und Schutz vor Gewalt. „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalter-native wählt“ (Maywald 2021, Seite 13). Tageseltern leisten mit ihrem Handeln entsprechend den Grundbedürfnissen und dem Wohl der Kinder einen Beitrag zum Kinderschutz und stellen einen sicheren Ort für Kinder da.

3. Kinderschutz aus rechtlicher Sicht

Kinder haben ein Recht auf Schutz. Kinderbetreuungseinrichtung und Tageseltern haben gegenüber dem Kind einen ausdrücklichen „Schutz- Auftrag“- der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung. Damit ist gemeint, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (zum Beispiel Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt (siehe § 2 Strafgesetzbuch StGB).

Als Tagesmutter/Tagesvater von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung. Das bedeutet, dass Sie die von Ihnen betreuten Kinder schützen müssen, damit an ihnen kein Delikt nach dem Strafgesetzbuch begangen wird. Tun Sie das nicht, können Sie unter Umständen strafbar gemacht und vor dem Gericht zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein Kind einer derartigen strafbaren Handlung zum Opfer fällt.

Sie machen sich aber nur dann strafbar, wenn Ihnen der Schutz der Kinder tatsächlich zugemutet werden kann und müssen auch nur jene Schutzmaßnahmen treffen, welche Ihnen zumutbar sind.

Sollten Sie nun den Verdacht haben, dass ein Kind zu Hause geschlagen wird, sind Sie zur Meldung der Vermutung einer Gefährdung verpflichtet. Tun Sie das nicht, verhindern Sie, dass das Kind durch die zuständigen Einrichtungen geschützt werden kann. Sollte es zu einer weiteren Körperverletzung kommen, können Sie vor Gericht genauso wie der Täter oder die Täterin für die Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden. Der Grund dafür ist, dass Sie Ihrer Schutzpflicht nicht nachgekommen sind, weil Sie keine Gefährdungsmeldung erstattet haben. Das wäre Ihnen jedenfalls zumutbar gewesen.

Folgende Punkte veranschaulichen die Verantwortung gegenüber Kindern im Zusammenhang mit dem Kinderschutz:

1. Betreuungspersonen/Tageseltern haben eine besondere moralische und gesetzliche Verpflichtung zu Hilfeleistung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern.
2. Das bedeutet, dass die Betreuungspersonen/Tageseltern genau hinschauen müssen. Sie müssen die betreuten Kinder in ihrer Befindlichkeit wahrnehmen.
3. Betreuungspersonen/Tageseltern müssen aktiv werden. Sie müssen schützend und fördernd für Kinder tätig werden. Dabei ist es egal, wo das Problem liegt (in der Betreuung selbst, in der Schule, zu Hause).

4. Parteilichkeit für das Kind: Betreuungspersonen/Tageseltern vertreten an oberster Stelle die Interessen der betreuten Kinder. Alle anderen Interessen (Obsorgeberechtigte, Schule) sind dem unterzuordnen. Das gilt ganz besonders dann, wenn es um eine Gefährdung der Kinder geht. Es muss vorrangig sein, wie es dem Kind geht und nicht, warum die Obsorgeberechtigten zu Hause überfordert sind.
5. Tageseltern und alle anderen Kindertagesbetreuungseinrichtung haben eine gesetzliche Meldepflicht.

4. Meldepflicht

Die Meldepflicht ist im Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) geregelt:

§ 37 Abs. 1 B-KJHG

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist [...] unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Eine Meldung muss IMMER an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) ergehen (mit den Begrifflichkeiten „Behörde“ und „Magistrat“ ist aufgrund der internen Zuständigkeit im Magistrat die MA11 gemeint).

Für Kindeswohlgefährdungen, die in den Familien passieren, ist die Soziale Arbeit mit Familien (Regionalstellen) zuständig – Meldung nach dem B-KJHG. Mitarbeiter*innen der Regionalstellen werden nach einer Meldung tätig und ermitteln, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Kindeswohlgefährdungen, die in der Kinderbetreuung passieren sind der Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung zu melden.

Für Kindeswohlgefährdungen, die in den Familien passieren, ist die Soziale Arbeit mit Familien (Regionalstellen) zuständig – Meldung nach dem B-KJHG. Mitarbeiter*innen der Regionalstellen werden nach einer Meldung tätig und ermitteln, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Kindeswohlgefährdungen, die in der Kinderbetreuung passieren sind der Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung zu melden.

5. Meldung

Es handelt sich immer um eine Meldung und nicht um eine Anzeige. Die Entscheidung zur Meldung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten, Vermutungen, einem ungunstigen Gefühl führen.

Es sind keine Beweise erforderlich. Diesbezügliche Ermittlungen werden von der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Eine Meldung erfolgt auch im Zweifelsfall. Lieber einmal zu viel, als einmal zu wenig. Eine Meldung sollte immer erfolgen, wenn ein ungutes Gefühl besteht.

5.1. Gespräche mit den Obsorgeberechtigten

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Meldung Gespräche mit den Obsorgeberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Meldung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der zuständigen Regionalstelle Soziale Arbeit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe telefonisch im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

5.2. Meldung des Verdachts

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu melden.

6. Krisenleitfaden

Ein Krisenleitfaden stellt eine solide Grundlage dar, um Kinderschutz professionell umzusetzen. Der Krisenleitfaden für Tageseltern soll dazu dienen, allen Formen von Gewalt in der Tagesbetreuung vorzubeugen und dadurch Risiken zu minimieren.

Jede Tagesmutter/jeder Tagesvater muss gemäß § 1c Abs. 4 Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG), LGBl. Nr. 73/2001 idF 58/2022 einen Krisenleitfaden erstellen. Dieser Leitfaden soll den Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sicherstellen.

Ein gut erstellter Krisenleitfaden kann einerseits der Prävention dienen und andererseits dazu beitragen, bei einem akuten Fall überlegt, standardisiert und verantwortungsvoll reagieren zu können (vgl. Alle 2020, Seite 181).

6.1. Inhalte des Krisenleitfadens

Tageseltern haben durch die Erstellung und Umsetzung eines Krisenleitfadens zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sicherzustellen, dass die von ihnen betreuten Kinder bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der Krisenleitfaden beinhaltet den Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen.

6.2. Zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

Beschwerden und Verdachtsfälle lösen meist unangenehme Gefühle aus. Um in aktuellen Situationen gut handeln zu können, ist es hilfreich, sich vorab schon wesentliche Schritte überlegt zu haben.

6.3. Umgang mit Beschwerden

Die Beantwortung folgender Fragen kann bei der Erstellung des Leitfadens als Reflexionsgrundlage hilfreich sein:

- Wie gehe ich mit Elternbeschwerden um?
- Was löst eine Elternbeschwerde bei mir aus?
- Wie kann ich mich professionell verhalten im Umgang mit einer Elternbeschwerde?

Es ist hilfreich, wenn Beschwerden kurz schriftlich festgehalten werden (Gedächtnisprotokoll), um im weiteren Verlauf der Betreuungssituation unangenehme emotionale Einfärbungen vermeiden zu können. Ein Austausch mit anderen Betreuungspersonen/Tageseltern oder die Inanspruchnahme einer Supervision können beim sachlichen Umgang mit Beschwerden unterstützend sein. Dabei ist selbstverständlich auf den Datenschutz sowie auf einen professionellen Umgang zu achten.

Bei Beschwerden, die nicht gleich zu lösen sind, ist gegebenenfalls eine entsprechende Weiterleitung notwendig. Das Wissen um die Möglichkeit einer Weiterleitung kann Erleichterung und Abgrenzung schaffen. Überlegen Sie, welche Möglichkeiten Ihnen für die Weiterleitung, eine Absprache und/oder eines Austausches zur Verfügung stehen.

6.4. Umgang mit Verdachtsfällen

Die Beantwortung folgende Fragen kann bei der Erstellung des Leitfadens als Reflexionsgrundlage hilfreich sein:

Was ist ein Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung?

- Wie gehe ich damit um?
- Wen informiere ich zuerst?
- Zu welchem Zeitpunkt suche ich das Gespräch mit den Eltern?

Maßnahmen, was im Falle eines (begründeten) Verdachts oder einer Vermutung auf Gewalthandlungen konkret zu tun ist, können in Form eines Interventionsplans Eingang in den Krisenleitfaden finden.

Ein Interventionsplan legt fest, was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern zu tun ist, welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden, welche Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind und auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten umgegangen wird (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die die Handlungsfähigkeit von Tageseltern aufrecht zu erhalten.

Ziel eines Interventionsplans ist eine rasche Klärung eines Verdachts, eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts, der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten (Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Zentrale Fragen zur Erstellung eines Interventionsplans (vgl. ebd.)

Wie kann ein Kind die Tagesmutter bzw. den Tagesvater auf erlebte Gewalt aufmerksam machen?

Was hat eine Tagesmutter/ein Tagesvater zu tun, wenn sie*er den Verdacht hat, dass ein Kind innerhalb oder außerhalb der Betreuung Gewalt erlebt?

Wer unterstützt das betroffene Kind? Wie erfolgt die weitere Klärung; welche Schutzmaßnahmen sind möglich?

Wo liegen welche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten? Welches Vorgehen gibt es für Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter?

Bei einem Verdacht oder einer Vermutung ist es hilfreich, die entsprechenden Situationen zu analysieren und grundsätzliche Informationen einzuhalten. Die Privatsphäre der*des Betroffenen und ihrer*seiner Familie ist zu wahren. Es ist zu empfehlen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen (Kinderschutzzentren/Anzeigeberatung). Krisenfragen sollten schnell angegangen werden, damit sie nicht eskalieren - 24 Stunden (vgl. ebd.).

Differenzierung von Verdacht-/Krisenfällen (vgl. ebd.):

- Interner Fall: Die Tagesmutter/der Tagesvater wird verdächtigt, Gewalt gegenüber einem Kind ausgeübt zu haben.
- Externer Fall: Die Tagesmutter/der Tagesvater wird von einem Kind ins Vertrauen gezogen oder wird Zeugin/Zeuge von Gewalt, die außerhalb der Betreuung stattfindet oder hat Grund, Gewalt zu vermuten.

7. Literaturverzeichnis

Alle, F. (2020). Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch (4., aktualisierte Auflage). Lambertus.

Maywald, J. (2021). Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis (2. Auflage). Herder.

Plattform Kinderschutzkonzepte. (o. J.). Plattform Kinderschutzkonzepte. Abgerufen 30. Januar 2023, von <https://www.schutzkonzepte.at/>

Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG)

Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Strafgesetzbuch (StGB)